



Prof. Dr. Th. Kaiser, Am Amtshof 18, 29355 Beedenbostel

Campingplatz Auf dem Sempel  
z. Hd. Herrn Mark Charitonenkow  
Auf dem Sempel 1

29614 Soltau

Prof. Dr. Thomas Kaiser  
Freischaffender Landschaftsarchitekt  
und Diplom-Forstwirt

Am Amtshof 18  
29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)  
Fon 0 51 45/25 75  
Fax 0 51 45/28 08 64  
Email: Kaiser-alw@t-online.de  
www.Kaiser-alw.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G34/18

Ihre Nachricht vom  
28.3.18

Datum  
Beedenbostel, 27.4.2018

## **Abschätzung der Konfliktrichtigkeit und des weiteren Untersuchungsbedarfs für eine mögliche Erweiterung des Campingplatz-Geländes nach Osten**

### **1. Vorgehensweise**

Die in Abb. 1 mit roter Linie abgegrenzten Flächen wurden am 26. April 2018 begangen, um die Biotopausstattung der Flächen und die Waldfunktionen abschätzen zu können. Ergänzend dazu wurden die einschlägigen Unterlagen ausgewertet. Auf dieser Basis erfolgt eine Abschätzung der Konfliktrichtigkeit der Planung und des weiteren Untersuchungsbedarfs einschließlich der damit verbundenen Kosten. Auch erfolgt eine grobe Abschätzung des Ersatzaufforstungsbedarfs nach § 8 NWaldLG auf Basis des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016. Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung gilt als Diplom-Forstwirt als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG.

### **2. Bestandssituation**

Standörtlich stehen nach der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) Podsolböden aus reinen Sanden glaziofluviatiler Herkunft an. Potenziell natürlich ist unter diesen Standortbedingungen der Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes. Im Südwesten ist das Gelände auffällig zerkuhlt.

Der Betrachtungsraum wird überwiegend von Zwergstrauch- und sonstigem Kiefernwald (WKZ, WKS) im schwachen bis mittleren Baumholzstadium eingenommen. Im zentralen Teil ist ein überwiegend noch junger Birken-Pionierwald (WPB) vorhanden. Ganz im Norden wurde der Kiefernbestand geräumt, so dass die unterbauten Rot-Buchen nun einen Laubwald-Jungbestand (WJL) bilden. Im zentralen südlichen Teil befindet sich vermutlich in einem Windwurfloch eine Kiefern-Birken-Dickung (WJN/WJL). Im Nordwesten befindet sich eine kleine Fläche mit einem Bolzplatz.

Im Kiefernwald sind mit geringeren Anteilen Rot-Fichten, Japanische Lärchen (nur am Nordrand), Hänge-Birken und Stiel-Eichen eingemischt. Im Birken-Pionierwald sind Wald-Kiefern eingemischt. Störzeiger in der Krautschicht des Waldes fehlen weitgehend.



Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Heidekreis (2015) ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ sowie „Erholung“ dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan weist die Kategorie „Sicherung und Verbesserung“ mit dem Ziel naturnaher Laubwälder aus.

### **3. Konflikträchtigkeit der Planung**

Die Planung ist mit dem Gebot des Walderhaltes des NWaldLG nicht vereinbar. Überwunden werden kann es nach § 8 NWaldLG, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wäre die Planung als Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG einzustufen. Die Kiefernwaldflächen sind nach dem Bewertungsansatz der Fachbehörde für Naturschutz von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV – zweithöchste Wertstufe) für den Naturschutz, die Jungbestände von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III). Nach dem Ansatz des Niedersächsischen Städtetages ergibt sich eine noch hochwertigere Einstufung. Entsprechende Eingriffe müssten ausgeglichen oder ersetzt werden.

Außerdem sind artenschutzrechtliche Belange des § 44 BNatSchG zu beachten. Im vorliegenden Fall ist eine Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Vermutlich ergeben sich daraus aber keine unüberwindlichen Hürden. Jedoch sind unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Gelände liegt im Naturpark „Lüneburger Heide“. Andere Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen. Das gilt auch Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Im Betrachtungsraum treten keine gesetzlich geschützten Biotop ( § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG) und keine pauschal geschützten Landschaftsbestandteile ( § 22 NAGBNatSchG) auf. Auch sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden. Somit ergeben sich in dieser Beziehung keine Genehmigungshürden.

### **4. Weiterer Untersuchungsbedarf einschließlich Kostenschätzung**

Für ein Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren wären vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde folgende naturkundliche Bestandserhebungen geboten:

- Biotoptypenkartierung,
- Erfassung möglicher Wuchsorte von Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste,
- Erfassung möglicher Neststandorte geschützter Waldameisen,
- Brutvogelbestandsaufnahme,
- Fledermausbestandsaufnahme.

Für die Waldumwandlung wäre ein Gutachten zu erstellen, das auf Basis des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Waldes bewertet und den Ersatzaufforstungsbedarf berechnet.

Weiterhin wäre ein Umweltbericht beziehungsweise gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen.

Für die naturkundlichen Bestandsaufnahmen und das walddrechtliche Gutachten ist grob mit folgenden Kosten zu rechnen<sup>1</sup>:

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich nicht um ein verbindliches Angebot, sondern um eine Kostenschätzung.

Position	Kosten [€]
Biototypen	500
Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste	150
Neststandorte geschützter Waldameisen	150
Brutvögel	3.200
Fledermäuse	11.500
Waldgutachten	1.200
Nebenkosten	1.000
<b>Kostenschätzung, netto</b>	<b>17.700</b>
Kostenschätzung, brutto (einschließlich 19 % MwSt.)	21.063

Hinzu kämen die Kosten für den Umweltbericht beziehungsweise gegebenenfalls die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischer Begleitplan. Später ist außerdem mit den Kosten für die Ersatzaufforstung und die naturschutzrechtlich gebotenen Kompensationsmaßnahmen zu rechnen.

### 5. Grobe Abschätzung des Ersatzaufforstungsbedarfs

Bezüglich der Schutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Waldes ist im vorliegenden Fall nach grober Einschätzung von einer überdurchschnittlichen beziehungsweise herausragenden Wertigkeit auszugehen, bezüglich der Nutzfunktion von einer durchschnittlichen Wertigkeit. Lokale Besonderheiten, die besondere Zuschläge erfordern, sind zunächst nicht erkennbar. Daraus ergibt sich überschlägig ein Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1,7. Es ist also das 1,7-fache der umzuwandelnden Fläche aufzuforsten.

Nach Naturschutzrecht ergibt sich aus der Eingriffsregelung voraussichtlich sogar ein noch etwas höherer Kompensationsumfang.



Prof. Dr. Kaiser